

# Verschiedene Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht



## Welche Vorsorgevollmacht sollte ich noch vornehmen?

Das VBE-Seniorinnen- und Seniorenreferat empfiehlt Ihnen, sich über die verschiedenen Möglichkeiten, eine Vorsorgevollmacht abzuschließen, zu informieren.

### Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Mitte März 2012 hatte das VBE-Seniorenreferat allen VBE-Mitgliedern im Ruhestand den Neuen VBE-RATGEBER VORSORGESERVICE zugeschickt. Dieser enthält von der Münchner Anwaltskanzlei für Medizinrecht Putz, Sessel und Steldinger aktuell erstellte Formulare für eine VORSORGEVOLLMACHT und für eine PATIENTENVERFÜGUNG sowohl für das VBE-Mitglied als auch die Ehefrau bzw. den Ehemann oder die Kinder. Mit diesen Unterlagen ermuntert Sie der VBE, eine adäquate Vorsorge für den Ernstfall zu treffen. Sie tragen damit dazu bei, dass z. B. bei einem schweren Unfall oder einer schweren oder langen Erkrankung eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigt wird und nicht eine ev. vom Gericht eingesetzte Bevollmächtigte. Bei der Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung ist das Mitführen eines Hinweises auf die bevollmächtigte Vertrauensperson in der Handtasche/Brieftasche/Geldbörse ratsam.

Über alle weiteren Fragen informiert Sie der aktuelle VBE-RATGEBER VORSORGESERVICE. VBE-Mitglieder, die am Ende dieses Schuljahres in den Ruhestand treten, erhalten diesen VBE-Ratgeber nach dem Eintritt in den Ruhestand automatisch vom Seniorenreferat zugeschickt.

### Vorsorgevollmacht des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Auch im Verkehr mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung können Sie für die Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten eine Person Ihres Vertrauens zur Bevollmäch-

tigten erklären. Diese bevollmächtigte Person kann Sie wahlweise durch Ankreuzen in folgenden Angelegenheiten vertreten:

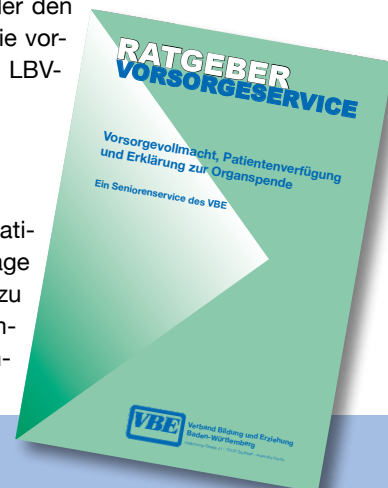
- In Besoldungs- und Versorgungs- bzw. Entgeltangelegenheiten.
- In Kindergeldangelegenheiten (sofern kindergeldberechtigt).
- In Beihilfe bzw. Heilfürsorgeangelegenheiten (sofern beihilfe- oder heilfürsorgeberechtigt).

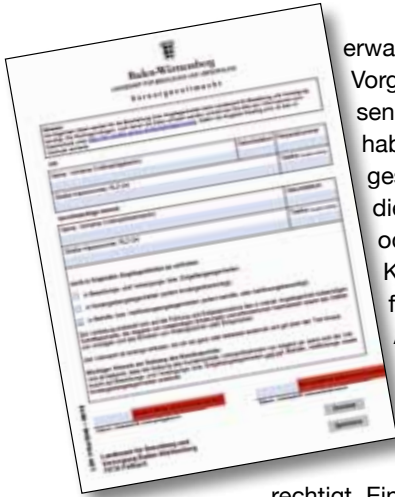
Die Vertretung erstreckt sich auf die Führung und Entgegennahme des in Ihrer Angelegenheit notwendigen Schriftwechsels, die Abgabe von notwendigen Erklärungen und erforderlichen Nachweisen sowie das Stellen von Anträgen und das Erheben von Widersprüchen oder Einsprüchen. Die Vollmacht ist solange wirksam, bis Sie diese ganz oder teilweise widerrufen und gilt über den Tod hinaus.

Das LBV stellt dazu eine eigene LBV-VORSORGEVOLLMACHT über das LBV-Kundenportal unter LBV 319a/2046 – 08/18 zur Verfügung. Auch eine solche Bevollmächtigung müssen sowohl Vollmachtgeber/-in als auch Vollmachtnehmer/-in unterzeichnen. Bei schweren oder langwierigen Erkrankungen kann es z. B. der beihilfeberechtigten Person eventuell nicht möglich sein, selbst Beihilfeanträge für sich oder den Ehepartner zu stellen. Dann ist die vorbereitete, fertig unterschriebene LBV-Vorsorgevollmacht sehr hilfreich.

### Die Bankvollmacht

Wenn ein Mensch in eine Notsituation gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Bankgeschäfte selbst zu erledigen, oder gar verstirbt, kommen engste Angehörige oft un-





erwartet in die Situation, finanzielle Vorgänge zeitnah erledigen zu müssen. Da das Vermögen des Kontoinhabers vor möglichem Missbrauch geschützt werden soll, verlangen die Banken beim Eintritt des Not- oder Ernstfalls für jedes einzelne Konto (auch für das Bankschließfach) selbst von den engsten Angehörigen wie Ehepartnern oder Kindern die Vorlage einer Bankvollmacht durch den Kontoinhaber. Eheleute sind nicht automatisch vertretungsbe-

rechtigt. Eine Bankvollmacht zu erstellen ist auf verschiedenen Wegen möglich. Beim nächsten Gang in die Stadt gehen beide Ehepartner zur Bank und vollziehen dort unter Vorzeigen ihres Personalausweises die Bevollmächtigung. Ist der

Weg zur Stadt zu umständlich, stellt die Bank auch Vollmachtsformulare aus dem Internet herunterladbar zur Verfügung und beschreibt den Verfahrensablauf.

### Was gilt für alle Vollmachten?

Es ist sinnvoll, einmal erteilte Vollmachten in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu überprüfen. Dies gilt für Versicherungsabschlüsse in gleicher Weise. Jede Vollmacht sollte so abgeheftet oder gespeichert sein, dass die/der Bevollmächtigte über den Standort der Vollmacht informiert ist und im Not- oder Ernstfall problemlos Zugang zur Vollmacht hat. Eine fertig vorbereitete Vollmacht hilft in unvorhersehbaren Situationen sowohl dem Vollmachtgeber als auch seinen Angehörigen und erspart diesen eine umständliche und oft eine langwierige Abwicklung von Formalitäten.

*Ekkehard Gabriel, VBE-Landesseniorensprecher BW  
EkkehardGabriel@gmx.de*

## Verbandsbeiträge auch im Ruhestand absetzbar

Wenn öffentlich Bedienstete, sei es im Beamten- oder Angestelltenverhältnis, in den Ruhestand gehen, verweigern viele Finanzämter die Beiträge für den jeweiligen Berufsverband als Abschreibung anzuerkennen. Sie argumentieren, dass ein Berufsverband oder eine Gewerkschaft nur die Interessen der Aktiven vertrete und damit für Ruheständler nicht mehr zuständig sei. Selbst Steuerberater argumentieren so und weigern sich, diese Beiträge in die jährliche Steuererklärung aufzunehmen. Dies ist aber grundlegend falsch! Denn es gilt folgende – auch gerichtliche – Argumentation:

Gewerkschaftsbeiträge – wozu auch die Verbandsbeiträge zählen – dienen auch bei Rentnern und Pensionären „dem Erwerb, der Sicherung und dem Erhalt der Bezüge“ (Vorschrift § 9 EStG), da die von den Gewerkschaften geleistete Tarifarbeit – wegen der Orientierung der jährlichen Renten- bzw. Versorgungsanpassung an der durchschnittlichen Zuwachsrate bei Löhnen und Gehältern – mittelbar auch den Renten- bzw. Versorgungsempfängern zugutekommt und das Betreuungsangebot der Gewerkschaften (Rechtsschutz, diverse Beratungsangebote) auch für die nicht mehr berufsaktiven Mitglieder gilt.

Steuermindernd wirken sich die Gewerkschaftsbeiträge aber nur insoweit aus, als sie im betreffenden Steuerjahr über 102 Euro hinausgehen. (Entscheidung der OFD Frankfurt vom 18.9.2002, Az. S 2212 A - 2 - St II 27)

Wenn dennoch ihr zuständiges Finanzamt ihnen die steuerliche Absetzung ihrer Verbandsbeiträge verweigert, sollten sie sofort Einspruch einlegen.

*Max Schindlbeck  
VBE-Bundesseniorensprecher*



*Verbandsbeiträge dienen auch bei  
Rentnern und Pensionären „dem Erwerb,  
der Sicherung und dem Erhalt der Bezüge“*